

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Netzbaumaterialien der Stadtwerke Bielefeld GmbH und der BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH

Stand: Juni 2019

§ 1 Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Lieferungen und Leistungen von Netzbaumaterialien durch die Stadtwerke Bielefeld GmbH und die BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH. Diese Bestimmungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB und nicht gegenüber Verbrauchern.

Wir liefern und leisten Netzbaumaterialien ausschließlich auf der Grundlage unserer nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Den Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Vertragspartners (im Folgenden Besteller) widersprechen wir ausdrücklich.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend.

(2) Sollten wir durch von uns nicht verschuldete Umstände von unseren Vorlieferanten nicht beliefert werden, sind wir zum Rücktritt berechtigt. Im Falle des Rücktritts wegen der Nichtverfügbarkeit der Leistung verpflichten wir uns, den Vertragspartner unverzüglich über die Tatsache der Nichtverfügbarkeit zu informieren und etwaig bereits erbrachte Gegenleistungen des Bestellers unverzüglich zu erstatten.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Preise gelten für Lieferungen ab Werk und dem Verkauf vor Ort und verstehen sich zzgl. der Kosten der Verpackung, und der Mehrwertsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe. Rechnungen sind grds. zahlbar innerhalb von 14 Tagen netto. Für die Zahlungsart und das Zahlungsziel sind des Weiteren die entsprechenden Angaben in unserer Rechnung maßgebend. Bei Widersprüchen zu dieser Bestimmung sind die Angaben auf der Rechnung verbindlich.

(2) Rechnungsbeträge aus Barverkäufen sind unmittelbar vor Ort bei Erhalt der Ware an der Barkasse zu entrichten. Hierüber wird ein Barverkaufsbeleg erstellt und vor Ort übergeben.

(3) Werden Leihverpackungen, wie Euro- bzw. Gitterboxpaletten usw. nicht unverzüglich nach Fertigstellung der jeweiligen Baumaßnahme zurückgegeben, ist der Besteller verpflichtet, diese Materialien entsprechend durch tauschfähige Materialien zu ersetzen. Sollte dies nicht möglich sein, ist Ersatz in Geld zu leisten.

(4) Rohr- bzw. Kabeltrommeln werden dem Besteller für einen Zeitraum von max. 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Übergabe kostenlos zur Verfügung gestellt. Danach wird dem Besteller im Falle der Nichtrückgabe der jeweilige je nach Größe der Trommel marktübliche Trommelpreis zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe gesondert berechnet.

(5) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

(6) Die Regelungen der §§ 273 BGB, 369 HGB zu Gunsten des Bestellers finden keine Anwendung.

§ 4 Sicherheitsleistung

Wird nach Vertragsabschluss eine Vermögensverschlechterung des Bestellers derart erkennbar, dass die uns zustehenden Forderungen gefährdet sind, so werden unsere sämtlichen Forderungen ohne Rücksicht auf etwa vereinbarte Zahlungstermine sofort fällig. Zur Erfüllung noch ausstehender

Lieferungen oder Leistungen sind wir dann nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verpflichtet. Die Sicherheitsleistung hat dabei nach den Vorgaben des § 232 BGB zu erfolgen.

Erfüllt der Besteller diese Verpflichtung nicht, so können wir für die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung eine angemessene Nachfrist setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

§ 5 Gefahrübergang, Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Mit der Übergabe der Ware an den Transporteur geht bei Schickschulden die Gefahr auf den Besteller über. Bei Abholung der Ware auf unserem Werksgelände durch den Besteller oder einen Vertreter geht die Gefahr ebenfalls ab Übergabe an diesen über. In diesem Fall hat der Besteller sicherzustellen, dass die Ladung ordnungsgemäß gesichert wird. Der Transporteur wird ferner alle gesetzlichen Bestimmungen einhalten, um einen verkehrssicheren Transport zu gewährleisten.

(2) Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel hat der Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach Übergabe bzw. Ablieferung schriftlich spezifiziert zu rügen. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel hat der Besteller unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 3 Tagen nach der Entdeckung, schriftlich spezifiziert zu rügen. Bei Versäumung der Rügefrist kommt eine Mängelhaftung für die davon betroffenen Mängel nicht in Betracht.

§ 6 Rückgabe/Umtauschrechte

Ein vertragliches Umtausch- oder Rückgaberecht ist außerhalb der durch diese Bestimmungen eingeräumten Rücktrittsrechte grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Besteller zustehen.

(2) Der Besteller ist berechtigt, die Ware im Rahmen seines regelmäßigen Geschäftsbetriebes zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt für uns, ohne uns zu verpflichten; die neuen Sachen werden unser Eigentum. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Sachen, erwerben wir Miteigentum an der neuhergestellten Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen. Sollte ein Fall eintreten, in welchem unser Eigentum untergeht und der Besteller Eigentümer wird, so überträgt der Besteller schon jetzt sein Eigentum auf uns nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen als Sicherheit. Der Besteller hat in allen genannten Fällen die Sache für uns unentgeltlich zu verwahren.

(3) Der Besteller ist zu einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware ebenso wenig berechtigt, wie zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen und Sicherungsübereignungen.

(4) Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware und in seine sonstigen Sicherheiten unter Übergabe der für die Geltendmachung der uns zustehenden Rechte notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Der Besteller trägt uns entstehende Interventionskosten, sofern die Interventionsklage erfolgreich war und beim Zwangsvollstreckungsgläubiger als Kostenschuldner die Zwangsvollstreckung vergeblich versucht wurde oder aber der Misserfolg

der Klage vom Besteller zu vertreten ist.

(5) Der Besteller tritt Forderungen, die ihm durch Verbindungen der Vorbehaltswaren mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen, an uns zur Sicherung unserer Ansprüche gegen ihn ab.

(6) Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen die Vorbehaltsware gegen Feuer- und Diebstahlsgefahr zu versichern und den Abschluss derartiger Versicherungen nachzuweisen. Der Besteller tritt an uns alle Ansprüche gegen den Versicherer insoweit ab, als die Vorbehaltsware betroffen ist. Wir sind berechtigt, jederzeit vom Besteller Auskünfte über den Verbleib der Vorbehaltsware zu verlangen, zum Zwecke der Kontrolle dieser Angaben jederzeit die Betriebsräume des Bestellers zu besichtigen und seine Geschäftsbücher einzusehen.

§ 8 Sachmängelansprüche

Für Sachmängel haften wir wie folgt:

(1) Sachmängelansprüche sind uns unverzüglich nach Kenntnisnahme schriftlich mitzuteilen. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen darüber hinaus voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB und in § 5 festgelegten Bestimmungen ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Liegt ein im Zeitpunkt des Gefahrübergangs von uns zu vertretender Mangel vor, so sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Neuherstellung verpflichtet.

(3) Mängelansprüche bestehen nicht, bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(4) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferungen nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(5) Rückgriffsansprüche des Bestellers gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt die vorhergehende Regelung entsprechend. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen § 8 Nr. 7 und § 10.

(6) Weitergehende oder andere als die in § 8 Nr. 5 geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen; insbesondere hat der Besteller keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

(7) Die vorangehenden Regelungen gelten entsprechend für solche Ansprüche des Bestellers, die durch im Rahmen des Vertrages erfolgende Vorschläge oder Beratungen oder durch Verletzungen vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind. Ausgenommen hiervon sind die in § 11 aufgeführten Beratungsinhalte.

§ 9 Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

(1) Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, die Unmöglichkeit ist nicht von uns zu vertreten. Der Schadensersatzanspruch des Bestellers beschränkt sich auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglich-

keit nicht in den üblichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.

(2) Sofern unvorhergesehene Ereignisse, insbesondere Ereignisse der höheren Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg oder Streik, die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb der Stadtwerke Bielefeld GmbH erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wollen wir von dem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

§ 10 Sonstige Schadensersatzansprüche

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit nicht zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Unter solchen Kardinalpflichten sind solche Vertragspflichten zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 11 Haftung für Baustellendaten

Beratungen hinsichtlich Mengen und Maßen sowie entsprechende Angaben in Zeichnungen erfolgen unverbindlich. Die Verantwortung für Mengen und Maße obliegt ausschließlich dem Besteller.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten ist Bielefeld.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist Bielefeld, sofern es sich bei dem Besteller um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches handelt.

(3) Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Bestimmungen dieser AGB im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, wird die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzt. Entsprechendes gilt für jede Lücke im Vertrag.

(2) Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Festsetzung dieser Schriftformklausel.

Für ein
lebenswertes
Bielefeld.